

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **5. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 3. Februar 1972“**

**vom 16. März 2016**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der  
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tremsbüttel <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 03.02.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 48), zuletzt geändert durch die 4. Kreisverordnung vom 02.04.2001 (AB im Stormarner Tageblatt vom 12. April 2001), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem die folgenden Flächen der Flur 1 der Gemarkung Vorburg:

- Flurstücke 154 und 65/6
- Der nordöstliche Teil des Flurstücks 65/7, der durch die geradlinige Verlängerung der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 154 begrenzt wird.“

### **Artikel 2**

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 16. März 2016

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger  
Landrat